

Satzung **zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen** **Bestattungseinrichtungen**

Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385 und 586), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen **Bestattungseinrichtungen**

§ 1

Ruhefristen

Teil V – Bestattungsvorschriften - § 24 - Ruhefristen - erhält folgende neue Fassung:

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für eine Grabstätte für Verstorbene über 6 Jahre 25 Jahre und für Verstorbene bis 6 Jahren 15 Jahre.
2. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Urnenbestattungen in einer Grabstätte im Familiengrab, Einzelgrab oder in einer Urnenwand 15 Jahre.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dollnstein, den 08.01.2024

Markt Dollnstein



Wolfgang Roßkopf

1. Bürgermeister

An den Amtstafeln des Marktes
angeheftet

10. JAN. 2024

wieder abgenommen

Dollnstein, den